



Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde
www.seitengewehr.de
© Rolf Selzer 2008



Die Gendarmerie-Patrouille im Preußischen Heer.

In der Sekundärliteratur taucht gelegentlich der Hinweis auf, daß Feldgendarmerie in Preussen nach 1866 nur im Kriegsfall errichtet wurde. Dies ist sicherlich richtig, läßt aber außer Acht, daß bereits in einzelnen Manövern (zumeist Kaisermanöver) hierzu Vorbereitungen durch sogenannte Gendarmerie-Patrouillen getroffen wurden.

In der üblichen trockenen Verwaltungssprache abgefaßt, behandelt die Vorschrift nichtsdestotrotz einen interessanten Aspekt der preußischen Militärgeschichte.

In die Wege geleitet wurde dies durch die sogenannte Feldgendarmerie-Ordnung:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. Juni 1890 genehmige Ich unter Aufhebung des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872 und der Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurschädigungen durch das Publikum etc. fungierenden Gendarmerie-Patrouillen vom 8. Mai 1883 die anbei zurückerfolgende „Feldgendarmerie-Ordnung“ nebst Anhang. Sie, der Kriegsminister, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gleichzeitig ermächtige ich das Kriegsministerium, etwa nothwendig werdende Erläuterungen zu ertheilen, sowie erforderlichen Falls Abänderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Neues Palais, den 10. Juni 1890.

gz. **Wilhelm, R.**

ggz. Herrfurth, von Schelling, von Berdy.

An die Minister des Inneren, den Justizminister und den Kriegsminister.“

Die Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern.

§ 1

Zweck

Zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandiert. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, bzw. denselben geeignete Ausstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob, die Ordnung der marschierenden Truppenbagage, der Wagenkolonnen mit Biwaksbedürfnissen zu überwachen und sonstige, dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

§ 2

Organisation

1. In Betreff der Zahl der zu bildenden Patrouillen ist das Bedürfnis maßgebend. Es ist indes anzustreben, daß nicht eine größere Anzahl von Landgendarmen zu den Manövern herangezogen wird, als dies bereits bisher seitens der betreffenden Zivilbehörden geschehen ist.

2. Für die Brigade-, Divisions- und Korps-Manöver ist durch den das Manöver leitenden Kommandeur (Brigade-, Divisions-Kommandeur bzw. kommandierenden General) mit der betreffenden Zivilbehörde (Landrat, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung - seitens der letzteren in Verbindung mit der beteiligten Gendarmeriebehörde - über die Zahl der zu bildenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

Diese Zahl ist möglichst frühzeitig durch den die Übung leitenden Kommandeur der Gendarmeriebehörde mitzuteilen, welche den Befehl zum Antritt des Kommandos für die Landgendarmerie erteilt.

3. Die Zahl der für die Kaiser-Manöver zu kommandierenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden Generalkommando, beziehungsweise bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen demjenigen Generalkommando, in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits,

und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits, welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

4. Die Kommandierung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen veranlaßt diejenige Kommandobehörde, welche die oben unter Nr. 2 und 3 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armeekorps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesamtbedarfs (vergl. Nr. 3).

5. Zu diesem Kommando sind seitens der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind, im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden. (§ 2 der Fgd.O.).

Bei der Entlassung ist in den Militärpässen der betreffenden Mannschaften zu vermerken: »als Feldgendarm ausgebildet« - (vergl. § 17 der Heerordnung).

Die Eskadron-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandierten Mannschaften mit dem Inhalt des Anhangs der Feldgendarmerie-Ordnung durchaus vertraut sind.

§ 3

Dienstbetrieb

1. Die Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

1 berittenen Landgendarmen als Führer,

1 Unteroffizier (der an den Manövern teilnehmenden Kavallerie -

1 Gefreiten Regimentern als Begleiter des ersteren.)

Bei gemeinsamem Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister beteiligt ist, der älteste Landgendarm die Leitung etc. zu übernehmen.

2. Die kommandierten Mannschaften haben diejenigen polizeilichen Anordnungen mit zu befolgen, welche der Landrat den zu diesen Patrouillen kommandierten Gendarmen innerhalb seiner Befugnis zu erteilen für nötig erachtet. Werden Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandiert und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu erteilenden Anordnungen von diesen Gendarmerie-Offizieren aus; hat aber eine solche Abkommandierung von Gendarmen für Manöverzwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere vielmehr in den von den Manövern berührten Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräte, so haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandierten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landrats an sie ergehenden Weisungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Unordnungen der marschierenden Truppenbagagen etc. sind indessen lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

3. Unbeschadet des unter Nr. 2 erörterten Verfügungsrechtes des Landrats bzw. des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen, bzw., wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Persönlichkeit an jedem Übungstage vor Beginn des Manövers bzw. am Vorabend bei dem leitenden Truppenkommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Manövers, die wünschenswerte Leitung der Zuschauer und über sonstige für die Ausübung des Patrouillendienstes notwendige Einzelheiten unterrichtet zu werden. Die Erteilung dieser Anweisung an die einzelnen Patrouillen geschieht durch Vermittelung des Landrats, falls dieser zur Entgegennahme derselben zur Stelle ist.

4. Die Patrouillen sind außerdem angewiesen, den Aufforderungen der für die Flurschäden-Abschätzungs-Kommission kommandierten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten der Zuschauer von den bestellten Fluren beziehen, nachzukommen.

5. Nach Schluß der täglichen Übungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandierten Mannschaften unter den Befehl des leitenden Truppenkommandeurs zurück, um erforderlichenfalls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Ortschaften verwendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordonnanzdiensten bleibt indessen ausgeschlossen.

§ 4

Stellung und Befugnisse

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes wie die Wachen Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b.) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann).*

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachhabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

*) Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen etc. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

§ 5

Ringkragen

Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandierten Mannschaften zum Waffenrock etc. wie zum Mantel den im § 6 der Fgd. O. beschriebenen Ringkragen an. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Dienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

Die für die kommandierten Mannschaften erforderlichen Ringkragen werden nach Anordnung der Generalkommandos aus den für die Feldgendarmen niedergelegten Beständen entnommen, den letzteren aber nach gemachtem Gebrauch sofort wieder beigefügt. Eine Verbrauchsentschädigung wird nicht gewährt.

Etwaige Instandsetzungskosten sind aus den Neben- oder Unkosten der Truppenteile zu bestreiten, die die betreffenden Mannschaften gestellt haben.

Ersatz unbrauchbar gewordener Ringkragen ist unter Vorlegung der letzteren bei dem Armee-Verwaltungs-Departement des Kriegsministeriums zu beantragen. Die Truppenteile werden angewiesen, für die bestmögliche Erhaltung der Ringkragen seitens der Mannschaften Sorge zu tragen.

§ 6

Gebühren

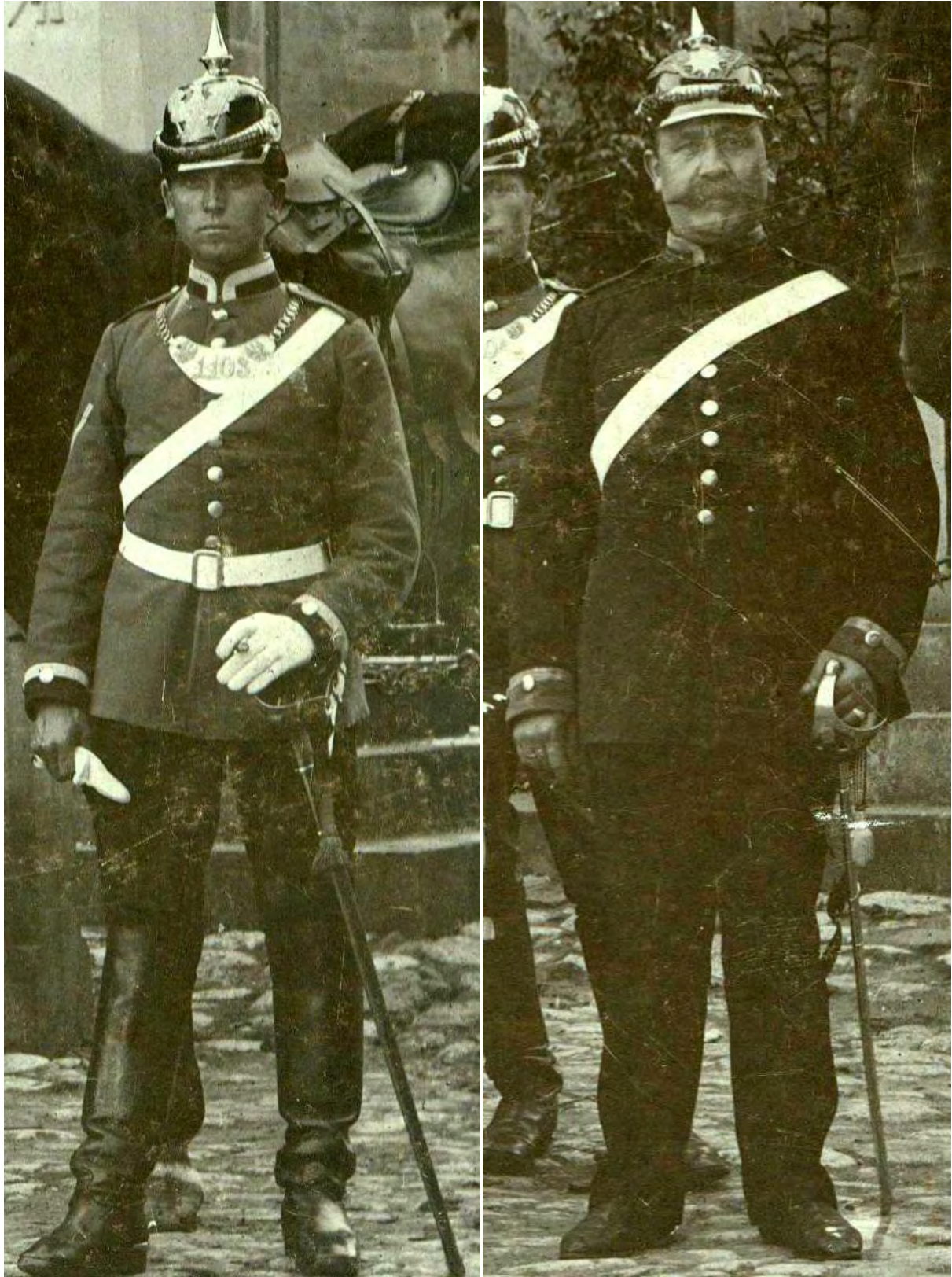
Hinsichtlich der Gewährung von Reisegebühren an die Mitglieder der Landgendarmerie bestehen besondere Bestimmungen. Dem Militärfonds fallen dieselben nur bei den Kaiser-Manövern zur Last.

Wird wegen Überfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstande für das hergegebene Quartier der tarifmäßige Servis sofort zu zahlen. In der Liquidation über Tagegelder und Fuhrkosten des betr. Landgendarmen etc. ist ersichtlich zu machen, weshalb Naturalquartier in Anspruch genommen werden mußte.

Vorstehendes findet auch bei den anderen Manövern mit der Maßgabe Anwendung, daß die sämtlichen Gebühren dem Zivilfonds zur Last fallen. Den Mitgliedern der Landgendarmerie dürfen während der Dauer ihres Kommandos zu den Manövern aus den Manöver-Proviant-Ämtern Rationen für die halbjährlich durch das U. B. Bl. bekannt gemachten Vergütungspreise verabfolgt werden.



Ein sehr seltenes Manöverbild von Feldgendarmen in Friedenszeiten. Aufgenommen zwischen 1895 und 1901 vom Atelier Molsberger in Arolsen. Rückseitig beschriftet: *XX bei der Feldgendarmerie im Manöver*. Die Feldgendarmen vermutlich von Dragoner 5, dazwischen 2 berittene Landgendarmen.



Links der Dragoner-Unteroffizier bei der „Gendarmerie-Patrouille“ mit Kavallerie-Degen (K.D.) und rechts ein preussischer berittener Landgendarm (Wachtmeister) mit dem Kavallerie-Offizier-Säbel (K.O.S.).